

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (PromO-FBRecht)
Vom 18. Januar 2010

geändert durch Satzung vom
5. August 2011

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Promotionsordnung:

§ 1

Der akademische Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.)

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für die Universität den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) in einem Promotionsverfahren.

(2) ¹Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen Leistung, die eine besondere rechtswissenschaftliche Qualifikation erkennen lässt und zum Fortschritt der Rechtswissenschaft beiträgt. ²Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 6) und eine mündliche Doktorprüfung (§ 13).

(3) Mit der Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) kann die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät für die Universität hervorragende Verdienste um die Rechtswissenschaft würdigen (Ehrenpromotion).

I. Promotionsverfahren

§ 2

Promotionsausschuss

(1) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einem Promotionsausschuss, dem alle Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören. ²Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft. ³Die der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehörenden entpflichteten Professorinnen oder Professoren und Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Ruhestand sind berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitzuwirken; sie werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Promotionsausschusses und die nach Abs. 1 Satz 3 Mitwirkungsberechtigten mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich zu Sitzungen ein. ²Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung gemäß Satz 1 geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend und stimmberechtigt ist. ³Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ²Hiervon ist den übrigen Mitgliedern des Promotionsausschusses unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Zudem kann der Promotionsausschuss, soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) ¹Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. einen einschlägigen Abschluss mit einer Abschlussbewertung vorweisen kann, die einen erfolgreichen Abschluss der Leistung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 erwarten lässt; regelmäßig weist dies nach, wer
 - a) die Juristische Universitätsprüfung an einer Universität in einem Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat und
 - b) den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland jeweils mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat - die Zulassung bei Vorliegen anderer Abschlüsse sowie Ausnahmen von Ziffer 1 werden in den Abs. 2 bis 8 geregelt -
2. sich nicht bereits einmal erfolglos an einer Hochschule einem rechtswissenschaftlichen Promotionsverfahren unterzogen hat und
3. sich nicht aufgrund von vorliegenden Tatsachen als der Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat. ²Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Maßnahmen dürfen nur berücksichtigt werden, solange sie in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind beziehungsweise noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegen.

(2) ¹Ausnahmsweise kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Bewerberin oder einen Bewerber abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b. zur Promotion zulassen, wenn

1. diese oder dieser in einem Land der Bundesrepublik den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ oder die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat und

2. die Bewerberin oder der Bewerber in zwei Seminaren des Erlanger Fachbereichs Rechtswissenschaft bzw. der ehemaligen Erlanger Juristischen Fakultät Leistungen erbracht hat, die von verschiedenen gemäß § 4 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern des Fachbereichs bzw. der Fakultät mit mindestens „gut“ bewertet worden sind.

und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

²Bewerberinnen oder Bewerber, deren Dissertation von einer oder einem gemäß des § 4 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen Befugten betreut wird, können eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch ein entsprechendes Zeugnis ersetzen, das in einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät erworben wurde, welcher die Betreuerin oder der Betreuer angehört. ³Eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen kann ferner durch eine an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät angefertigte schriftliche Arbeit ersetzt werden, deren Schwerpunkt nicht im deutschen Recht liegen darf und die die Sprecherin oder der Sprecher nach Art und Ergebnis als gleichwertig einer mindestens mit der Note "gut" bewerteten Seminarleistung am Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft anerkennt. ⁴Alternativ kann eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung ersetzt werden; ob eine Veröffentlichung eine „wissenschaftliche“ im Sinn dieser Vorschrift darstellt, wird vom Promotionsausschuss entschieden. ⁵In den Fällen der Sätze 3 und 4 muss die weitere Seminarleistung bei einem gemäß § 4 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglied des Fachbereichs erbracht worden sein, welches nicht die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist.

(2a) Für Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Juristische Prüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung abgelegt haben, gilt § 23 Abs. 3.

(3) ¹Abs. 1 Nrn. 1 a und b gelten nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, deren Dissertation von einer oder einem an den Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft berufenen Professorin oder Professor an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zur Betreuung angenommen worden war, wenn die Voraussetzungen für eine Promotion zum Doktor der Rechte an der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfüllt waren und die Bewerberin oder der Bewerber ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat; hierüber ist ein von der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ausgestellter Nachweis zu führen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) ¹Wer im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einer Gesamtnote, nach der sie oder er zu den 15 v.H. besten Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gehört, abgeschlossen hat. ²Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs.1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt. ³Ein rechtswissenschaftliches Studium nach Satz 1 setzt eine der Ersten Juristischen Prüfung vergleichbare Breite der behandelten rechtswissenschaftlichen Disziplinen und eine hinreichende wissenschaftliche Vertiefung voraus. ⁴Ob ein

rechtswissenschaftliches Studium im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.⁵ Er berücksichtigt dabei insbesondere die im Diploma Supplement oder auf sonstige Weise nachgewiesenen Studieninhalte und die Abschlussarbeit oder vergleichbare Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) ¹Wer sich keinem juristischen Staats- oder Abschlussexamen unterzogen, sondern ein anderes Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Staatsexamen oder einer gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung abgeschlossen hat, kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 a und b und Abs. 3 unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. ²Das Staatsexamen oder die Hochschulabschlussprüfung muss mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden sein. Hierüber hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der für die Durchführung des Staats- oder Abschlussexamens zuständigen Behörde zu erbringen.
2. ³Das Studium des anderen Faches muss geeignet sein, das Verständnis für die geschichtliche Entwicklung, die philosophische Begründung oder die gesellschaftliche Bedeutung des Rechts zu fördern.
3. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens fünf Semester Rechtswissenschaft in einem Studiengang im Sinne des Deutschen Richtergesetzes studiert haben, davon zwei Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg.
4. ⁵Die Bewerberin oder der Bewerber muss für jedes der drei Fachgebiete der Rechtswissenschaft (Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) in einer Fortgeschrittenenübung am Fachbereich einen Leistungsnachweis erworben sowie am Fachbereich an insgesamt einem Seminar teilgenommen und hierbei ein Referat gehalten haben, das mindestens mit der Note "gut" bewertet worden ist.

⁶Die Kollegiale Leitung des Fachbereichs kann in begründeten Fällen auf Antrag einen Verzicht auf das Erfordernis nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 beschließen, wonach die dort genannten Leistungen an der Universität Erlangen-Nürnberg erbracht worden sein müssen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese Leistungen in deutschsprachigen Veranstaltungen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich oder in der Schweiz erbracht hat. ⁷Dies gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 vorgesehene Seminarteilnahme, welche in jedem Fall an der Universität Erlangen-Nürnberg erfolgen muss.

⁸Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(6) ¹Wer den Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg absolviert hat, ist zur Promotion zuzulassen, wenn die Diplom- oder Masterprüfung mit dem Prädikat "sehr gut" oder "gut" abgelegt worden ist. ²Eine Zulassung nach Abs. 5 sowie die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(7) ¹Wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes mit einem juristischen Staats- oder Abschlussexamen abgeschlossen hat, kann, soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind, auch zur Promotion zugelassen werden, wenn das Staats- oder Abschlussexamen mit einer Gesamtnote abgelegt wurde, die den Noten nach Abs. 1 Nrn. 1 a und b gleichwertig ist; Abs.

2 Satz 1 und Abs. 2a gelten entsprechend. ²Zur Promotion zugelassen werden kann auch, wem von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg der akademische Grad eines Magister Legum (LL.M.) gemäß § 8 der Magisterordnung dieser Fakultät - Fachbereich Rechtswissenschaft - in der jeweils geltenden Fassung mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" verliehen wurde. ³Wurde die Prüfungsnote "gut" erteilt, gilt Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechend. ⁴Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bleiben unberührt.

(8) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder auf Vorlage des Vorsitzenden in Zweifelsfällen über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion.

§ 4

Prüfungsbefugnis

¹Zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind

1. die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 S. 1 BayHSchPG),
2. alle sonstigen für das Gebiet der Rechtswissenschaft habilitierten Professorinnen und Professoren, entpflichteten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

²Im Fall des § 3 Abs. 4 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Professorin oder einen Professor der anderen Hochschule zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. ³In diesem Fall ist die bestellte Prüferin oder der bestellte Prüfer Zweitberichtersteller bzw. Zweitberichterstellerin. ⁴Die Erstberichterstellerin oder der Erstberichtersteller wird nach Satz 1 bestellt.

§ 5

Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt beim Promotionsausschuss einzureichen.

(2) Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 bis 7 beziehungsweise der Bescheid nach § 3 Abs. 8.
2. Ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis, dass der Bewerber in einem Beamtenverhältnis steht.
3. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - a) dass sie oder er sich nicht bereits einmal ergebnislos an einer Hochschule der rechtswissenschaftlichen Promotion unterzogen hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 2),
 - b) ob und gegebenenfalls wie sie oder er strafrechtlich oder disziplinarrechtlich bestraft ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
 - c) ob nach ihrer oder seiner Kenntnis ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist.

(3) Über das Promotionsgesuch entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Das Promotionsgesuch kann zusammen mit der Vorlage der Dissertation (§ 7) eingereicht werden.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die eine eigenständige Leistung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft darstellt. ²Sie muss eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen und zum Fortschritt der Rechtswissenschaft beitragen.

(2) ¹Die Dissertation muss mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²Die benutzten Hilfsmittel sind in einem Schrifttumsverzeichnis und in Anmerkungen anzugeben. ³Alle wörtlich oder sinngemäß aus Schrifttum und Rechtsprechung übernommenen Stellen müssen ihre Herkunft erkennen lassen.

(3) Auf dem Titelblatt hat die Dissertation das Dissertationsthema sowie Familien-, Vorname und Geburtsort der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben und die Bezeichnung "Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg" zu führen.

(4) ¹Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst und in druckreifer Form vorgelegt werden. ²In geeigneten Fällen kann sie auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers mit Zustimmung des Promotionsausschusses in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. ³In diesem Fall muss ihr eine aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

(5) Eine Arbeit, die bereits einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Department oder Fachbereich der Universität Erlangen-Nürnberg zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt wurde, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

(6) ¹Eine bereits ganz oder in wesentlichen Teilen veröffentlichte Arbeit kann als Dissertation zugelassen werden, wenn sie eine besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. ²Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Vorlage der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist im Original in gebundener sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Promotionsausschuss zur Bewertung einzureichen. ²Zugleich ist eine Abschrift des Titelblattes und des Inhaltsverzeichnisses vorzulegen. ³Wird im Falle von § 6 Abs. 6 eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, so ist ein Exemplar der Veröffentlichung vorzulegen.

(2) Bei einer Einreichung der Dissertation hat die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu versichern,

1. dass sie oder er die Dissertation selbständig angefertigt hat,
2. dass sie oder er die Arbeit nicht bereits einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg oder einem anderen Fachbereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat (§ 6 Abs. 5),
3. dass sie oder er die Arbeit mit einem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Dissertation nur mit Zustimmung der Kollegialen Leitung des Fachbereichs im Verlagsbuchhandel veröffentlichen werde.

§ 8

Berichterstatterin oder Berichterstatter für die Bewertung der Dissertation

(1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren und nach Vorlage der Dissertation bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter; diese müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß § 4 befugt sein. ²Wer die Dissertation betreut hat, ist vorbehaltlich der Regelung in § 4 Satz 2 in der Regel zur ersten Berichterstatterin oder zum ersten Berichterstatter zu bestellen. ³Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss eine Professorin oder ein Professor sein; ferner muss eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter dem Fachbereich angehören.

(2) ¹Zur ersten Berichterstatterin oder zum ersten Berichterstatter kann auch bestellt werden, wer die Dissertation betreut hat und inzwischen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ist. ²Ist außer dem der Betreuerin oder dem Betreuer niemand der gem. § 4 zur Abnahme von Promotionen Befugten für die Bewertung der Dissertation fachlich zuständig, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine oder einen zur Abnahme von Promotionen befugte Hochschullehrerin oder befugten Hochschullehrer einer anderen Juristischen Fakultät oder eines anderen Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs zur zweiten Berichterstatterin oder zum zweiten Berichterstatter bestellen. ³In diesen Fällen gelten die Regelungen zur Prüfungsbefugnis nach § 5 entsprechend.

(3) Greift das Thema der Dissertation über das Gebiet der Rechtswissenschaft hinaus, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs, einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule um eine gutachtliche Stellungnahme bitten.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) ¹Jede Berichterstatterin oder Berichterstatter gibt eine schriftliche und begründete Bewertung der Dissertation ab. ²Die Erstellung eines Berichts soll drei Monate nicht überschreiten. ³Bei der Einholung eines Gutachtens nach § 8 Abs. 3 ist auf eine zügige Erstattung des Gutachtens hinzuwirken.

(2) Für die Bewertung der Dissertation stehen folgende Notenstufen zur Verfügung:
summa cum laude = eine ganz hervorragende Leistung (= 1)

magna cum laude =	eine besonders anzuerkennende Leistung (= 2)
cum laude =	eine gute Leistung (= 3)
satis bene =	eine befriedigende Leistung (= 4)
rite =	eine ausreichende Leistung (= 5)
insufficienter =	eine nicht mehr ausreichende Leistung (= 6).

(3) ¹Stimmen die Bewertungen der beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Notenstufe überein, so setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Note fest. ²Weichen die Bewertungen um eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mittelnote fest. ³Sie oder er legt die Dissertation, die Berichte und die Notenfestsetzung unverzüglich zwei Wochen bei der Fachbereichsverwaltung zur Einsicht für die Mitglieder des Promotionsausschusses und die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zur Teilnahme an dessen Sitzungen Berechtigten aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass innerhalb der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Berichten schriftlich Stellung genommen werden kann.

(4) ¹Erklärt ein zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied des Fachbereichs in einer schriftlich begründeten Stellungnahme, dass er mit der nach Abs. 3 festgesetzten Note nicht einverstanden ist, so bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs. ²Der weitere Bericht soll innerhalb von drei Monaten erstellt werden. ³Sobald der weitere Bericht vorliegt, setzen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter durch Beschluss die endgültige Note der Dissertation fest; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.

(5) ¹Weichen die beiden Berichte in der Notengebung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich unter gleichzeitiger einmonatiger Auslegung der Dissertation und der Berichte eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter aus dem Kreise der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs; sie oder er unterrichtet die Mitglieder des Promotionsausschusses und die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 zur Teilnahme an dessen Sitzungen Berechtigten von der Auslegung und weist darauf hin, dass innerhalb der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Berichten schriftlich Stellung genommen werden kann. ²Im Übrigen wird nach Abs. 4 Sätzen 2 und 3 verfahren. ³Bei der Festsetzung der endgültigen Note werden gegebenenfalls weitere innerhalb der einmonatigen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen von zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern des Fachbereichs mitberücksichtigt.

(6) Die endgültige Note der Dissertation gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt.

§ 10

Ablehnung, Wiederholung und Verbesserung der Dissertation

(1) ¹Stellt die Dissertation eine nicht mehr ausreichende Leistung dar, so gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Bekanntgabe nach § 9 Abs. 6 die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres eine neue Dissertation vorzulegen. ²Für die Vorlage und Bewertung der neuen Dissertation gelten die §§ 7 und 9. ³Den nach § 8 bereits bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern obliegt auch die Bewertung der neuen Dissertation, vorbehaltlich der Notwendigkeit zur Bestellung einer neuen Berichterstatterin oder eines neuen Berichterstatters.

(2) ¹Wird eine Dissertation als nicht ausreichende Leistung bewertet und legt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Jahresfrist nach Abs. 1 keine neue Dissertation vor, so ist das Promotionsverfahren beendet; Abs. 4 bleibt unberührt. ²Das gleiche gilt, wenn die nach Abs. 1 vorgelegte neue Dissertation als nicht mehr ausreichende Leistung bewertet wird; Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Anstelle der Bewertung der neuen Dissertation mit der Note "insuffizienter" können die nach § 8 Abs. 1 und 2 bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter übereinstimmend vorschlagen, dass die Dissertation zur Umarbeitung oder Erweiterung zurückgegeben wird. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit und gibt ihr oder ihm unter Rückgabe der Dissertation auf, innerhalb von sechs Monaten die umgearbeitete beziehungsweise erweiterte Dissertation vorzulegen. ³Das weitere Verfahren erfolgt nach § 9 und § 10 Abs. 1 und 2; eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung oder Erweiterung ist nicht möglich. ⁴Wird die Dissertation nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist wieder vorgelegt, so ist das Promotionsverfahren beendet; Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Jahresfrist nach Abs. 1 und die sechsmonatige Frist nach Abs. 3 können auf einen innerhalb der Frist gestellten Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einmal verlängert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Frist nicht einhalten kann.

(5) Die Ablehnung einer Dissertation als nicht ausreichende Leistung nach den Abs. 1 und 2 sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens durch Ablauf der Frist nach den Abs. 2 und 3 ist in einem schriftlichen Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Berichten bei den Akten.

§ 11

Ladung zur mündlichen Doktorprüfung

(1) ¹Ist die Dissertation endgültig mindestens als ausreichende Leistung (rite) bewertet, so bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission (§ 13) und setzt unverzüglich den Termin für die mündliche Doktorprüfung fest. ²Diese soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe

der endgültigen Note der Dissertation stattfinden. ³Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin verschieben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus nicht zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung erscheinen kann.

(2) ¹Die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ²Als Beginn der Zwei-Wochen-Frist gilt der dritte Werktag nach der postalischen Absendung der Ladung, bei einer im Ausland vorzunehmenden Ladung der elfte Werktag nach der postalischen Absendung. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Ladungsfrist schriftlich verzichten. ⁴Die Ladung kann zusammen mit der Bekanntgabe der endgültigen Note für die Dissertation nach § 9 Abs. 6 erfolgen.

(3) In der Ladung zur mündlichen Doktorprüfung ist die Prüfungskommission (§ 13) mitzuteilen.

§ 12

Mündliche Doktorprüfung

Die mündliche Doktorprüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Dissertation auf wissenschaftlichem Niveau zu verteidigen vermag; hierbei sollen die Berichte und Stellungnahmen nach § 9 berücksichtigt werden.

§ 13

Prüfungskommission bei der mündlichen Doktorprüfung

¹Die mündliche Doktorprüfung wird fakultätsöffentlich vor einer Prüfungskommission abgelegt. ²Diese besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer oder einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellten Professorin oder Professor nach § 4 Nr. 1 als Vorsitzende oder Vorsitzendem sowie aus zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen Befugten (§ 4 Nrn. 1 und 2), die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. ³Die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter (§ 8 Abs. 1 und 2) soll als Prüferin oder Prüfer bestellt werden. ⁴§ 8 Abs. 2 gilt hinsichtlich beider nicht den Vorsitz führenden Prüferinnen oder Prüfer entsprechend.

§ 14

Abnahme der mündlichen Doktorprüfung

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber stellt die grundlegenden Thesen der Dissertation in einem 20-minütigen Vortrag in freier Rede vor. ²An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. ³Habilitierte Mitglieder der Fakultät können sich an der Aussprache beteiligen. ⁴Die mündliche Doktorprüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(2) Die grundlegenden Thesen der Dissertation sind spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

(3) Die Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Beratung mit einer Note nach § 9 Abs. 2.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit "insuffizienter" bewertet wird. ²In diesem Fall kann sie einmal frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden; den Antrag auf Wiederholung muss die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses stellen.

(6) ¹Die mündliche Doktorprüfung oder ihre Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung aus solchen Gründen von der Prüfung zurücktritt. ²Liegen nicht zu vertretende Gründe für das Nichterscheinen oder den Rücktritt vor, so setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin für die mündliche Doktorprüfung fest. ³Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden; gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁴Über das Vorliegen zu vertretender Gründe entscheidet bei Versäumnis des Prüfungstermins die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, beim Rücktritt von der Prüfung die Prüfungskommission. ⁵Im Falle des begründeten Rücktritts sind die bereits vorliegenden Ergebnisse der mündlichen Prüfung nicht anrechnungsfähig. ⁶Ein Rücktritt und die hierfür geltend gemachten Gründe sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in der Prüfungsniederschrift (Abs. 5) festzuhalten. ⁷Ein begründet versäumter oder wegen begründeten Rücktritts erledigter Prüfungstermin ist innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Gründe für das Versäumnis beziehungsweise den Rücktritt nachzuholen.

(7) ¹Wird kein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Doktorprüfung gestellt oder diese auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Die Dissertation verbleibt mit allen Berichten bei den Akten.

(8) Wenn eine mündliche Doktorprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt (Abs. 5, 6 und 7), teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Bewerberin oder dem Bewerber in einem schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 15

Gesamtnote der Promotion

(1) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission im Prüfungstermin die Gesamtnote der Promotion fest. ²Hierzu wird der rechnerische Durchschnitt aus der doppelt gezählten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50		summa cum laude,
über 1,50	bis 2,50	magna cum laude,
über 2,50	bis 3,50	cum laude,

über 3,50 bis 4,50 satis bene,
über 4,50 bis 5,00 rite.

⁴Die Prüfungskommission kann eine bis zu einer Notenstufe vom rechnerischen Durchschnitt der Einzelnoten abweichende Gesamtnote festsetzen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den wissenschaftlichen Leistungsstand des Bewerbers zutreffend kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber im Prüfungstermin die erreichten Noten sowie die Gesamtnote der Promotion. ²Er nimmt die Gesamtnote der Promotion in die Prüfungsniederschrift (§ 14 Abs. 4) auf. ³Ferner weist er auf die Vorschriften nach §§ 16 und 17 hin.

§ 16

Niederlegung, Vervielfältigung und Druck der Dissertation

(1) ¹Nach Erbringung der Promotionsleistungen werden in der Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft Tag der mündlichen Doktorprüfung sowie die Namen der ersten Berichterstatterin oder des ersten Berichterstatters und der im Zeitpunkt der bestandenen mündlichen Doktorprüfung amtierenden Dekanin oder Dekans einschließlich deren akademischen Würden eingetragen. ²Sodann ist das Original der Dissertation bei der Fachbereichsverwaltung niederzulegen.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat auf ihre oder seine Kosten eine druckähnliche Vervielfältigung oder einen Druck der Dissertation (Abs. 1) zu besorgen. ²Änderungen der Dissertation bedürfen der Zustimmung der ersten Berichterstatterin oder des ersten Berichterstatters und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) ¹In allen vervielfältigten oder gedruckten Exemplaren ist die Arbeit als "Dissertation" zu bezeichnen. ²Diese Regelung und § 6 Abs. 3 gelten nicht, wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe, Zeitschrift oder Sammlung oder sonst im Verlagsbuchhandel erscheint; in diesem Falle hat die Veröffentlichung der Dissertation die von der Universität Erlangen-Nürnberg im Bibliotheksverkehr geführte Bezeichnung (D 29) zu tragen und darauf hinzuweisen, dass die Arbeit bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät - Fachbereich Rechtswissenschaft - als Dissertation vorgelegen hat.

§ 17

Ablieferung von Pflichtexemplaren

(1) ¹Eine druckähnlich vervielfältigte Dissertation ist in 110 Exemplaren gegen Bescheinigung bei der Universitätsbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Für den Druck der Pflichtexemplare ist alterungsbeständiges holz- und säurefreies Papier zu verwenden. ³Stimmt der Promotionsausschuss einer Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe, Zeitschrift oder Sammlung oder sonst im Verlagsbuchhandel zu, so genügen sechs Pflichtexemplare für die Universitätsbibliothek sowie ein weiteres Exemplar zum Verbleib in der Bibliothek des Fachbereichs (Juristische Teilbibliothek der Universitätsbibliothek). ⁴Im Falle der Verbreitung über den Verlagsbuchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden.

(2) ¹Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. ²Auf einen innerhalb dieser Frist von der Bewerberin oder dem Bewerber gestellten Antrag hin kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist verlängern. ³Die Verlängerung über ein Jahr hinaus bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) ¹Eine Versäumung der Ablieferungsfrist nach Abs. 2 hat den Verlust aller im Promotionsverfahren erworbenen Rechte zur Folge. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 18

Verleihung des Doktorgrades

(1) ¹Die Promotion wird durch Ausfertigung und Aushändigung des Doktordiploms vollzogen. ²Dadurch wird das Recht begründet, den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) zu führen.

(2) ¹Das Doktordiplom wird in deutscher Sprache ausgefertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote der Promotion. ²Es wird auf den Tag der bestandenen mündlichen Doktorprüfung ausgestellt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ³Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird ein zusätzliches Doktordiplom in lateinischer Sprache ausgefertigt.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das Doktordiplom vor einer Ablieferung der Pflichtexemplare aushändigen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Dissertation in einer wissenschaftlichen Reihe oder Sammlung oder in einem anerkannten Fachverlag veröffentlicht wird. ²Die Verpflichtung zur fristgerechten Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 17 Abs. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt; unterbleibt die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Verleihung des Doktorgrades zu widerrufen und das Doktordiplom zurückzufordern. ³§ 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Voraussetzungen des Satzes 1.

(4) Der Tag der Aushändigung oder Absendung des Doktordiploms ist in den Akten und auf dem Doktordiplom zu vermerken.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären und feststellen, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

§ 20

Verfahrensrecht

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen im Promotionsverfahren finden nicht öffentlich statt; § 13 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Für den Geschäftsgang und für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten die Bestimmungen der Art. 41 BayHSchG und § 30 der Grundordnung, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ²Sie finden entsprechende Anwendung auf Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule. ³Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,

2. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

⁴In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 3 Nr. 1 zulassen. ⁵Die Mitwirkung eines nach der vorstehenden Regelung sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ⁶Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Satz 3 Nr. 3.

§ 21

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden im Promotionsverfahren nicht erhoben.

II. Ehrenpromotion

§ 22

Verleihung des Dr. jur. h. c.

(1) ¹Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren eingeleitet. ²In dem Antrag ist zu den Voraussetzungen der Ehrenpromotion (§ 1 Abs. 3) Stellung zu nehmen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt Antrag und Bericht einen Monat bei der Fachbereichsverwaltung für die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs (§ 4 Nr. 1) aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung genommen werden kann. ³Auf Beschluss des Promotionsausschusses bringt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Antrag auf Ehrenpromotion in den Fakultätsrat ein.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung von Antrag, Bericht, Stellungnahmen und dem Beschluss des Promotionsausschlusses.

(4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Universität, die Dekanin oder der Dekan der Fakultät und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. ²In der Urkunde sind die Verdienste des Geehrten um die Rechtswissenschaft zu würdigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmung

(1) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung vor Anwendung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 genannten Verordnung abgelegt haben, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einzelfall, ob das Ergebnis den Noten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichwertig ist.

(2) Für Noten in Staatsexamen, die in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) vor der dortigen Anwendung dieser Verordnung abgelegt worden sind, entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einzelfall, ob sie der Gesamtnote 4,50 nach der im Freistaat Bayern bis 31. Dezember 1982 geltenden Notenskala gleichwertig sind.

(3) ¹Wurde die Erste Juristische Prüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung abgelegt, ist § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht anwendbar. ²Für die Zulassung zur Promotion genügt das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“. ³Für die Anwendung von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 a) genügt die Notenstufe „befriedigend“ in einer dieser Prüfungen.

§ 24

Bekanntmachung und Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. ²Zugleich tritt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. September 1991 (KMBI 1983 II S. 806), zuletzt geändert am 1. August 2006, außer Kraft.

§ 25

Anwendung auf eingeleitete Verfahren

(1) Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

(2) Wer die Dissertation vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 eingereicht hat, kann sich durch Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Fortsetzung des Promotionsverfahrens nach den bisherigen Bestimmungen entscheiden.